



Linz, 15.07.2024

**KAMIG, Österr. Kaolin und
Montanindustrie AG.NFG.Komm.Ges.,
Perg;
Errichtung einer Fischaufstiegshilfe
am Kettenbach bei Kriechbaum
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der **KAMIG, Österr. Kaolin und Montanindustrie AG. NFG. Komm. Ges.**, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Adaptierung der Fischaufstiegshilfe im Bereich des Entnahmebauwerkes zur Wasserentnahme aus dem Kettenbach zum Zwecke der Nutzwasserversorgung des Betriebes „Kamig“ in Allerheiligen, auf Gst. Nr. 2392/3, KG Allerheiligen, dem heutigen Stand der Technik entsprechend gemäß dem Projekt „Errichtung einer Fischaufstiegshilfe am Kettenbach bei Kriechbaum“, ausgearbeitet von der Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH, vom 23.08.2023.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Allerheiligen im Mühlkreis	
Datum: 16.09.2024	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die **KAMIG, Österr. Kaolin und Montanindustrie AG. NFG. Komm. Ges.**, hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Adaptierung der Fischaufstiegshilfe im Bereich des Entnahmebauwerkes zur Wasserentnahme aus dem Kettenbach zum Zwecke der Nutzwasserversorgung des Betriebes „Kamig“ in Allerheiligen, auf Gst. Nr. 2392/3, KG Allerheiligen, dem heutigen Stand der Technik entsprechend gemäß dem Projekt „Errichtung einer Fischaufstiegshilfe am Kettenbach bei Kriechbaum“, ausgearbeitet von der Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH vom 23.08.2023, angesucht.

Gemäß Sanierungsverordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.12.2011 (LGBl. Nr. 95/2011) ist eine Adaptierung der bestehenden Granitsteinrampe mit einer Neigung von 1:8 im Bereich der Wasserentnahmestelle aus dem Kettenbach dem heutigen Stand der Technik entsprechend erforderlich und die ökologische Durchgängigkeit bis Ende 2027 herzustellen. Auf dem Gst. Nr. 2392/3, KG Allerheiligen, Bezirk Perg, befindet sich das Entnahmebauwerk zur Wasserentnahme aus dem Kettenbach zum Zwecke der Nutzwasserversorgung des Betriebes „Kamig“ in Allerheiligen.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. Februar 2007, Wa-600781/40-2007, wurde unter anderem vorgeschrieben, den bestehenden, 50 cm hohen Senkrechtabsturz im Bereich der Wasserentnahmestelle in eine raue Granitsteinrampe mit einer Neigung von 1:8 organismenpassierbar umzubauen.

Die Umbaumaßnahmen wurden durchgeführt, **entsprechen aber nicht mehr dem Stand der Technik.**

Der Planung der Fischwanderhilfe wurde die **Fischregion Metarhithral** und die **größenbestimmende Fischart Bachforelle** mit 40 cm Körperlänge zu Grunde gelegt. Vorgesehen ist die Errichtung eines **naturnahen Beckenpasses**.

Der Gesamthöhenunterschied wird mit drei Becken und vier Riegeln überwunden. Die konkreten Kenndaten des geplanten Beckenpasses lauten:

- Beckenlänge brutto (inkl. Steinschwelle) 3,65 m,
- lichte Beckenlänge 3,15 m,
- lichte Beckenbreite 2,10 m,
- minimale Maximalwassertiefe im Becken 0,65 m,

- Schlitzbreite unten (Sohle) 15 cm,
- Schlitzbreite oben (Wsp.) 23 cm,
- Wassertiefe im Schlitz 40 cm,
- Wasserspiegeldifferenz zwischen den Becken maximal 18 cm.

Der Kettenbach ist im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021) im gegenständlich betroffenen Wasserkörper 410220082 aufgrund hydromorphologischer und stofflicher Belastungen mit einem „mäßigen ökologischen Zustand“ ausgewiesen und weist demnach eine Zielverfehlung auf.

Der gegenständliche Projektbereich befindet sich bei ca. Fluss-km 4,5 des Kettenbaches. Für die gegenständliche Fischwanderhilfe sind die Anforderungen des Metarhithrals von Relevanz.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlage B vom August 2023, KAMIG, Österr. Kaolin- und Montanindustrie AG.Nfg.Kom.Ges., „Errichtung einer Fischaufstiegshilfe am Kettenbach“, ausgearbeitet von der Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH
--

Ort der Einsichtnahme:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12132) • bei der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr.: +43 7262 58012) |
|--|

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9, 11-15, 21, 30-33d, 50, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis, Allerheiligen 2, 4320 Allerheiligen im Mühlkreis

- a) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- b) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Ing. Mag. Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.